

BMF: Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung von Personengesellschaften (MoPeG) auf die steuerliche Behandlung von Personengesellschaften

Das BMF hat mit [Schreiben vom 12.06.2023](#) die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Modernisierung von Personengesellschaften (MoPeG) auf die steuerliche Behandlung von Personengesellschaften beantwortet.

Die Antworten des BMF sind insgesamt sehr kurz gehalten. So führt das BMF aus: „Anpassungsbedarf wird im Ertragsteuerrecht – in Übereinstimmung mit den überwiegenden Stimmen der Literatur, aber auch den Ländern – nicht gesehen. Die Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 19/27635, S. 107) führt aus, dass mit dem MoPeG keine Änderung der ertragsteuerlichen Behandlung von Personengesellschaften beabsichtigt ist. Durch eine Änderung des § 39 Abs. 2 AO könnte dies klargestellt werden.“

Zum Anpassungsbedarf beim Erbschafts- und Schenkungsteuerrecht sowie dem Grunderwerbsteuerrecht sei der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Der konkrete Anpassungsbedarf des Grunderwerbsteuergesetzes werde derzeit auf Bund-Länder-Ebene geprüft.

Eine konkrete Zeitplanung für ein Gesetz zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes unabhängig von den Anpassungen aufgrund des MoPeG gebe es nicht. Auf Bund-Länder-Ebene würden derzeit mehrere Optionen für eine Anpassung der Ergänzungstatbestände geprüft.

BMF: Veröffentlichung der Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023

Mit [BMF-Schreiben vom 06.06.2023](#) hat die Finanzverwaltung eine Neufassung der „Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise – Grundsätze für die Korrektur von Einkünften gemäß § 1 AStG“ (VWG VP 2023) nebst Anlagen veröffentlicht. Enthalten sind Bestimmungen für die Anwendung des Fremdvergleichsgrundsatzes unter Berücksichtigung aktueller Änderungen sowie die neuen OECD-Verrechnungspreisrichtlinien von 2022 als Anlage zu dem BMF-Schreiben in einer deutschen Übersetzung.

Besonders hervorzuheben sind die neuen Erläuterungen zu Funktionsverlagerungen. Diese nehmen die gesetzlichen Änderungen in § 1 Abs. 3b AStG und § 1a AStG sowie der überarbeiteten Funktionsverlagerungsverordnung (FVerlV) auf und gelten für Funktionsverlagerungen nach dem 31.12.2021. In den Rz. 3.87 bis 3.120 äußert sich die Finanzverwaltung unter anderem zur Bestimmung und Verlagerung einer Funktion, zum Transferpaket und zur Wertermittlung. Zum besseren Verständnis wurden dazu in der Anlage Beispiele zur Wertermittlung bei Funktionsverlagerungen hinzugefügt. Neben den bisherigen Begriffen der Funktionsverlagerung und Funktionsverdopplung geht das BMF-Schreiben auch auf den Tatbestand einer Funktionseinschränkung ein, etwa im Falle einer Abschmelzung von Funktionen und Risiken mit hohem Funktions- und Risikoprofil auf ein niedrigeres. Im Ergebnis fallen die neuen Hinweise der Finanzverwaltung mit ca. 10 Seiten deutlich kürzer aus als noch in dem mehr als 70 Seiten umfassenden BMF-Schreiben zu Funktionsverlagerungen aus dem Jahr 2010, so entfallen etwa die meisten Negativabgrenzungen, wann keine Funktionsverlagerung vorliegt, wie die ehemalige Bagatellregelung bei einem Umsatzrückgang von weniger als 1 Mio. €. In Rz. 3.136 findet sich nun ein kurzer Hinweis zum Ausschluss des § 1a AStG, soweit eine sachgerechte Preisanpassungsklausel vertraglich vereinbart wurde, der aber nur die gesetzliche Regelung wiederholt. Eine weitere Konkretisierung einer sachgerechten Preisanpassungsklausel findet sich dort nicht.

Weitere Änderungen finden sich im Kapitel zu Finanzierungsbeziehungen insbesondere aufgrund der Rechtsprechung des BFH. Dabei nimmt die Finanzverwaltung Bezug auf zwei jüngere Entscheidungen des BFH betreffend den Konzernrückhalt und die Fremdüblichkeit der (Nicht-)Besicherung eines konzerninternen Darlehens (BFH vom 18.05.2021, I R 4/17, sowie vom 13.01.2022, I R 15/21). Neben der bisherigen Akzeptanz der Berücksichtigung des Konzernrückhalts bei der subjektiven Ausfallwahrscheinlichkeit des Darlehensnehmers, geht die Finanzverwaltung in Rz. 3.127 explizit auf einen Wissensvorsprung aufgrund gesellschaftsrechtlicher Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten ein, die einen Einfluss auf die Zinsen haben können. Bei der Beurteilung einer Nichtbesicherung von Konzerndarlehen ist zu berücksichtigen, ob ggf. eine Risikoprämie erhoben wird, welche Handlungsalternativen den nahestehenden Personen zur Verfügung stehen und ob diese zu vorteilhafteren Konditionen für den Schuldner geführt hätten.

Zudem sieht die Finanzverwaltung in den VWG VP 2023 die Kostenaufschlagsmethode bei konzerninternen Darlehen von Finanzierungsgesellschaften nicht mehr grundsätzlich vor, sondern verweist auf diese nun im Rahmen des „Best Method“-Ansatzes. Findet sie aber als am besten geeignete Methode Anwendung, so ist das Entgelt auf der Grundlage der nachgewiesenen und direkt zurechenbaren Betriebskosten anzusetzen.

Kleinere Änderungen finden sich in Rz. 2.3 zur dynamischen Auslegung des Fremdvergleichsgrundsatzes und zur Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen in Rz. 3.2.

Die neuen Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023 sind grundsätzlich auf alle offenen Fälle anwendbar und sollen damit von den Finanzbehörden auch rückwirkend angewendet werden. Einzige Ausnahme bilden Funktionsverlagerungen, die vor dem 01.01.2022 vollendet wurden. Hier bleiben weiterhin die Verwaltungsgrundsätze Funktionsverlagerungen vom 13.10.2010 relevant. Die Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise vom 14.07.2021 sowie der Nichtanwendungserlass vom 30.03.2016 werden durch das neue BMF-Schreiben ersetzt.

BMF: Anzeigen über die Erwerbstätigkeit nach § 138 Abs. 1 und 1b AO; Steuerliche Erfassung von Betreiberinnen und Betreibern bestimmter kleiner Photovoltaikanlagen

Nachdem durch das Jahressteuergesetz 2022 eine ab 01.01.2022 anzuwendende ertragsteuerliche Steuerbefreiung für bestimmte kleine Photovoltaikanlagen sowie ein ab 01.01.2023 anzuwendender umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz für die Lieferung und Installation bestimmter Photovoltaikanlagen eingeführt wurden, haben Bund und Länder durch [BMF-Schreiben vom 12.06.2023](#) für bestimmte kleine Photovoltaikanlagen eine Nichtbeanstandungsregelung im Hinblick auf die Anzeigen über die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit getroffen.

Alle am 15.06.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VIII R 9/20</u>	18.04.2023	Änderung eines Steuerbescheids nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO bei irrtümlich doppelter Erklärung von Einnahmen als Arbeitslohn und als Betriebseinnahmen

Alle am 15.06.2023 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VIII B 15/22</u>	30.05.2023	Zum Begriff einer vGA i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 EStG und i.S. des § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Antje Pollack
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Brandstwierte 4
20457 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Hugo-Junkers-Straße 7
90411 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Thielenplatz 5
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Taunusanlage 19
60325 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Ralf Dietzel
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Ralf Dietzel
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.